Augustin Zeisig ist ehemaliger geschworener Amtsbote.
Abraham Hartmann = Landknecht.

Jezo, weilen die Dorffingen allzu klein und solche Vorsteher sparen, ohne Nachtheil des Hoff Dorf. Interesse nicht zu unterhalten gestattet, wann wegen das ganze Amt aus nicht mehr als 29 Hufen besteht, dergl. in großen Ämtern ein einziger Dorff und wohl noch drüber ausmachet, ja, wenn man die gesamten Bauern des Amts Altenberg zusammen nehmen sollte, so würde sie doch manche im Niederlande wohnende einziger Bauer es nicht gleich thun, gestalt der meisten Theil Häußler und [illegible] in ganz wenigen besteht, und nächstdem den Waldgrube so exponiret, daß, wenn wir nicht Tag und Nacht auf die Hut liegen, wir wenig oder nichts davon bringen und wenn es so nach wächst, so ist es zu öftern so schlecht, daß man es kaum [illegible] [illegible], sondern muß unter vieler Mühe [illegible] durch Holz [illegible] mit großer Gefahr und Mühe herunter führen.

3. Hat schon bemeldter Amts-Verwalter einen Landknecht und zwey Land-Schöppen ganz unnöthiger Weise bestellet, dergl. niemahls, solange das Amt Altenberg gestanden, in Brauch gewesen, sondern wenn je ein solcher passus, dabey dergl. Personen sonst gewöhnlich zu gebrauchen, der aber bey diesem kleinen Amte rarissimi vorfallen, sind allhier Rathspersonen von einer kleine halbe Stunde von Altenberg liegenden Städtgen Altgeysing dazu requiriret worden allen [illegible] nach aus [illegible] [illegible] Vorsehe, weil das Amt zu klein, auch die Unterthanen zu wenig und zu arm, welche Bestellung wegen wir viele Unkosten geben müssen, welche uns bey unsern [illegible] [illegible] fallen. Wäre dieses Lasten uns weggeblieben so könten wir ihn deßhalb nicht [illegible] [illegible] lassen, zumahlen wir mehrers Verordnung ratione Salarii [illegible] unter-

bleiben.

4 Verlangt der Amts Verwalter von uns, ihn allemal auf Jagd- [illegible] [illegible] zu fahren, welches aber noch niemahls gewesen, sondern der Beamte allezeit mit ihren eigenen Pferden dahin gefahren seyn, und dafern mehr dergl. Neuerungen solten aufkommen würden wir ganz untüchtig gemacht werden, Ew. Kgl. Maj. die schuldige Abgab zu entrichten.

Wann aber Allergnädigster König und Herr diese dergl. eingeschlichene Neuerung dem hohen Interesse bey hies. kleinen Amte nicht befördert wird, sondern uns lediglich nur mehr ungewöhnliche Unkosten gemacht, und bloß die privat Einkünffte vermehret werden etc. bitten wir [illegible] [illegible] und bey der uralten [illegible] [illegible] unverwendet zu lassen und nicht alles nach der Art und Einrichtung anderer großen Ämter, mit welchen es eine andere Beschaffenheit hat, als bey uns anstellen zu lassen.

Schellerhau, Dittersdorf, d. 10 Junij 1724
Zinnwald

Ew. Kgl. Maj. u. Churf. Durchl.
allerunterthänigst gehorsamste
Unterthanen.

p. 48 Darauf Kgl. Befehl, die Unterthanen u. Supplicanten in einem u. den andern billigen Dingen nach Klaglos zu stellen. Dresd. d. 22 Junij 1724

p. 51 Amtsverwalter notificirt den Unterthanen, daß er d. 26 Sept. in dieser Sache Gegenbericht einsenden werde.

Altbg 12 Sept. 1724 Hermann